	Vorlagen-Nr.	
	0427-StR/2025	

Stadtverwaltung Eisenach
Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeister	01.1	

Betreff
1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	04.11.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	12.11.2025	

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Einnahmen Haushaltsstelle:
☐ Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel ./. bereits verausgabte Mittel ./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / **noch zur Verfügung stehende Mittel**			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
☐ Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
☒ Nein	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach gemäß der Anlage 1.

II. Begründung:

zur Änderung des § 4

Nach Beratung im Ältestenrat soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Verwendungsnachweise zum Fraktionsgeld auch digital zur Prüfung an die Verwaltung einzureichen. Die Geschäftsordnung sieht bisher nur die Vorlage der Unterlagen im Original (im Regelfall in Papierform) vor. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird hier die Wahlmöglichkeit der Vorlageart (analog oder digital) eröffnet. Gleichwohl sind die Originale bis zum Abschluss der Prüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzubewahren und auf Anforderung der Verwaltung vorzulegen. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Fraktionsgeldverwendung.

zur Änderung des § 39

Des Weiteren wurde im Ältestenrat durch die Fraktionsvorsitzenden die Möglichkeit der Übertragung von Grundstücksankäufen und -verkäufen in meine Zuständigkeit thematisiert und die Prüfung der Einführung von Erheblichkeitsschwellen für die Übertragung erbeten. Dies soll der Entlastung des Stadtrates dienen.

Eine Vielzahl von Grundstücksangelegenheiten betrifft Vorgänge im Rahmen der Grundstücksbereinigung, Regulierung von bereits beanspruchten Flächen etc. und somit die rechtliche Absicherung des bereits vorherrschenden Zustands wie etwa geringfügige Grenzkorrekturen, Nutzungsänderungen ohne Wertrelevanz oder formale Anpassungen. Die Behandlung solcher Vorgänge in Stadtratssitzungen bindet unverhältnismäßig viele Ressourcen. Durch eine klar definierte Erheblichkeitsschwelle können unbedeutendere Vorgänge effizient verwaltungsmäßig abgearbeitet werden.

Die Schwelle sorgt dafür, dass der Stadtrat sich auf die strategisch relevanten und tatsächlich entscheidungsbedürftigen Grundstücksangelegenheiten konzentrieren kann. Das steigert die Effizienz sowohl der Stadtrats- als auch der Verwaltungsarbeit und vermeidet, dass Sitzungszeit für Sachverhalte verwendet wird, die durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Bindungen ohnehin keine echte Entscheidungsfreiheit zulassen. Weiterhin wird dem Bürger gegenüber die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt und Grundstücksangelegenheiten innerhalb der Schwellenwerte können zügig abgeschlossen werden.

Ähnlich verhält es sich bei Flächen, welche nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt werden und in der Örtlichkeit bereits in die angrenzenden Hausgrundstücke als beispielsweise Zufahrt oder Vorgarten einbezogen sind. Hier gibt es keinen städtischen Zweck, für welchen diese Grundstücke vorgehalten werden müssten (eine Prüfung unter Einbeziehung der entsprechenden Fachdienste erfolgt immer). Folglich können diese im Rahmen der Flächenbereinigung an den angrenzenden Grundstückseigentümer veräußert werden.

Auch hier handelt es sich zumeist nur um geringe Verkaufserlöse. Werden diese Flächen nicht bereinigt binden sie jedoch immer wieder Arbeitszeit und Verwaltungsaufwand.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Kommunalordnung fällt die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist, in die Zuständigkeit des Stadtrates und kann nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Eine Übertagung als laufende Angelegenheit, welche in meiner Zuständigkeit liegen, ist somit kommunalrechtlich zulässig. Für den Erwerb von Grundstücken gibt es hingegen keine rechtliche Einschränkung für die Übertragung. Aus diesem Grund ist bereits jetzt für den Erwerb von Grundstücken bis 40.000 € der Haupt- und Finanzausschuss für die Beratung und Beschlussfassung zuständig (§ 29 Abs. 1 Buchst. i) der Geschäftsordnung).

Es wird vorgeschlagen, den Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Höhe von 25.000 € und den Erwerb von Grundstücken bis zu einer Höhe von 15.000 € als laufende Angelegenheit in meine Zuständigkeit zu übertragen.

gez. Steffen Liebendörfer in Vertretung
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung
Anlage 2 – Fließtextversion mit Änderungsverlauf